

Hortordnung für den Hort Ampass

(gem. § 23 Tiroler Kinderbildungs- und
Kinderbetreuungsgesetz)
geltend ab 1. September 2023



I. Betrieb eines Hortes

1. Die Gemeinde Ampass betreibt einen Hort nach den Bestimmungen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes LGBl. Nr. 48/2010, mit dem Sitz in 6070 Ampass, Römerstraße 21.
2. Der Hort wird ganztägig und ganzjährig geführt (siehe Punkt Arbeitsjahr und Ferien / Öffnungszeiten)

II. Begriffsbestimmung:

Hortgruppen sind pädagogische Bildungseinrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder familienunterstützend und familienergänzend von pädagogischem Fachpersonal gefördert und betreut werden.

III. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Hortes ist das Kinderbetreuungsjahr im Sinne des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des nächstfolgenden Kalenderjahres.)
2. Die Ferien des Hortes sind analog zum Schuljahr.
3. In den Ferien (Herbstferien, Semesterferien und Osterferien, sowie in den ersten 6 Wochen der Sommerferien) wird eine Ferienbetreuung angeboten. In allen Ferien ist eine tageweise Anmeldung möglich.
4. In den Weihnachtsferien und den letzten 3 Wochen der Sommerferien bleibt der Hort geschlossen.

IV. Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten, die Betreuungsvarianten und Tarife des Hortes sind dem aktuellen Tarifblatt zu entnehmen.
2. Die Bring- und Abholzeiten richten sich nach der jeweiligen Betreuungsvereinbarung.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.

V. Aufnahme/Anmeldung in den Hort

1. Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes 2010 für Kinder der Volksschule Ampass allgemein zugänglich.
2. Der Besuch des Hortes ist freiwillig und erfolgt gegen Kostenbeteiligung der Eltern entsprechend der Tarifordnung für den Hort.
3. Für die Aufnahme in den Hort ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Wer im nächsten Kinderbetreuungsjahr den Hort benötigt, muss dies bei der Horteinschreibung ankündigen und seinen individuellen Bedarf nennen. Die Horteinschreibung findet jeweils bis spätestens Ende Juni statt. Mit der Unterzeichnung ist die

Aufnahme fixiert, und es werden die Hortordnung und die Tarife anerkannt. Eine Aufnahme während des Jahres ist nur nach Absprache mit der Gruppenleitung und der Gemeinde möglich.

4. Bei fehlender Kapazität ist die Gemeinde berechtigt, einen Tätigkeitsnachweis (Berufstätigkeit, Ausbildung, Arbeitssuche) einzuholen.

In den Ferien (siehe Punkt III) wird der Hort mit einer Gruppe geführt. Sollte es bei der Anmeldung zu einer Überschreitung der gesetzlich maximal zulässigen Kinderzahl kommen, werden Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigter vorgereiht. Die Gemeinde ist berechtigt, einen Tätigkeitsnachweis einzuholen.

5. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde Ampass.

VI. Abmeldung

Sollte ein Kind während dem Kinderbetreuungsjahr abgemeldet werden, so ist dies immer zum Ende eines Monats möglich. Die Abmeldung ist der Leitung schriftlich mitzuteilen.

VII. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a. die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b. aufgrund ärztlicher oder psychologischer Gesichtspunkte eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes nachweislich besser gerecht wird.

VIII. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Jede gruppenführende pädagogische Fachkraft (§ 29 Abs. 2) hat mindestens zwei Mal im Jahr Elternversammlungen, für die von ihr geführte Kinderbetreuungsgruppe, durchzuführen. Der Termin in der Elternversammlung ist den Eltern zumindest zwei Wochen im Voraus anzukündigen und dem Erhalter mitzuteilen. Die erste Elternversammlung ist innerhalb der ersten vier Wochen des Kinderbetreuungsjahres durchzuführen.
2. Die Eltern sind in den Elternversammlungen berechtigt, ihre Vorstellungen hinsichtlich der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen und pädagogischen Fragen einzubringen.
3. Die Hälfte der Eltern jener Kinder, die den Hort besuchen, hat das Recht, die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Ein Elternbeirat ist einzusetzen, wenn sich die Mehrheit der bei der Elternversammlung anwesenden Eltern dafür ausspricht. Zu diesem Zweck haben die Eltern aus ihrer Mitte drei Vertreter in den Elternbeirat zu wählen. Für jedes Mitglied des Elternbeirates kann in gleicher Weise ein Ersatzmitglied gewählt werden.
5. Der Elternbeirat kann der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen. Diese hat das Vorbringen zu prüfen, mit den Mitgliedern des Elternbeirates zu besprechen und anschließend den Erhalter zu informieren.
6. Jede gruppenführende pädagogische Fachkraft hat den Eltern jedes betreuten Kindes mindestens einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch anzubieten, dessen Grundlage die nach § 5 Abs. 4 zu führende Bildungs- und Entwicklungsdokumentation bildet.

IX. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Erhalter und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten sowie die bei der Aufnahme des Kindes und gegebenenfalls in der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung festgelegten Pflichten einzuhalten.
2. Die Eltern haben für eine entsprechende Körperpflege und Kleidung ihrer Kinder zu sorgen.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung durch ihre Kinder entsprechend den festgesetzten bzw. vereinbarten Öffnungszeiten erfolgt. Ist ein Kind verhindert, den Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung hiervon ehestmöglich zu benachrichtigen.
4. Die Eltern haben den vom Erhalter festgesetzten Beitrag für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter den von diesen festgesetzten Bedingungen regemäßig zu entrichten.
5. Die Eltern haben die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten bzw. Infektionskrankheiten des Kindes oder von Personen, die im selben Haushalt mit dem Kind leben, unverzüglich zu verständigen. In einem solchen Fall ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr der Ansteckung anderer Kinder und des Personals mehr besteht.
6. Chronische Erkrankungen (Asthma Diabetes Allergien,...) sind bei der Anmeldung bekannt zu geben. Neuerkrankungen sind umgehend zu melden.
7. Verabreichung von Medikamenten: Medikamente dürfen nur mit ärztlicher Bestätigung (Art der Verabreichung, Dosis, Uhrzeit und Dauer der Einnahme) und Einverständnis der Eltern verabreicht werden.
8. Aufsichtspflicht: Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übergabe an den Erziehungsberechtigten bzw. die abholende Person. Bei Familienveranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht den Begleitpersonen.
Hort: die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Einlass der Kinder im Hort und endet mit Verlassen des Hortes.
9. Die Kinder können den Hort jederzeit verlassen, wenn eine schriftliche Bestätigung der Eltern beigebracht wird (z.B. für den Besuch außerschulischer Fortbildung, Musikunterricht etc.).
10. Jede Änderung z.B. Familienstand, Sorgerecht, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse ist der Leitung bekannt zu geben.